

Satzung über die innere Ordnung der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM-Hauptsatzung)

vom 27. Oktober 2015
zuletzt geändert am 5. April 2022,
veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2022
vom 2. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Die Anstalt und ihre Aufgaben

- § 1 Rechtsform, Name und Sitz der Anstalt
- § 2 Aufgaben der Anstalt

II. Die Anstaltsorganisation

- § 3 Organe der Anstalt

1. Versammlung

a. Zuständigkeit

- § 4 Aufgaben und Auftrag

b. Mitgliedschaft

- § 5 Zusammensetzung der Versammlung
- § 6 Entsendungsverfahren
- § 6a Verfahren zur Ergänzung der Versammlung
- § 7 Amtsdauer
- § 8 Rechte und Pflichten

c. Vorsitz und Vorstand

- § 9 Vorsitz
- § 10 Vorstand
- § 11 Wahl des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter

d. Sitzungen

- § 12 Einberufung der Versammlung
- § 13 Form der Einladung
- § 14 Tagesordnung und Sitzungsvorbereitung
- § 15 Sitzungsteilnahme
- § 16 Sitzungsablauf
- § 17 Vorbereitung der Beratungsgegenstände durch Ausschüsse
- § 18 Beschlussfassung
- § 19 Abstimmung
- § 20 Sitzungsniederschrift

e. Ausschüsse

§ 21 Bildung der Ausschüsse

§ 22 Ausschusssitzungen

2. Direktor

§ 23 Stellung und Aufgabe

III. Haushalts- und Rechnungswesen

§ 24 Haushaltsführung

§ 25 Haushalts- und Finanzplan

§ 26 Jahresabschluss und Entlastung

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Geschäfts- und Wahlordnung

§ 27a Gleichstellungsbestimmung

§ 28 In-Kraft-Treten

I. Die Anstalt und ihre Aufgaben

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz der Anstalt

(1) Die Anstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist unabhängig und hat das Recht der Selbstverwaltung (§ 40 Abs. 1 und 2 ThürLMG).

(2) Die Anstalt führt den Namen „Thüringer Landesmedienanstalt“, abgekürzt TLM“.

(3) Der Sitz der Anstalt ist Erfurt.

§ 2

Aufgaben der Anstalt

(1) Die Aufgaben der TLM ergeben sich aus § 41 ThürLMG.

(2) Die TLM wirkt in der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) entsprechend den im ALM-Statut vereinbarten Grundsätzen mit und stärkt mit ihrer Zusammenarbeit im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der mitteldeutschen Landesmedienanstalten (AML) die Bedeutung Mitteldeutschlands als länderübergreifenden Medienraum (§ 41 Abs. 1 Nr. 12 ThürLMG).

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem RStV ist die TLM in die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) und in die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) eingebunden. Nach Maßgabe der Bestimmungen des RStV und des JMStV kann sie zudem in der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) sowie der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) vertreten sein. Darüber hinaus wirkt sie auch in der Direktorenkonferenz (DLM) sowie der Gesamtkonferenz (GK) mit.

II. Die Anstaltsorganisation

§ 3

Organe der Anstalt

Organe der TLM sind (§ 40 Abs. 3 ThürLMG):

1. die Versammlung
2. der Direktor.

1. Versammlung

a. Zuständigkeit

§ 4

Aufgaben und Auftrag

(1) Die Versammlung nimmt die ihr nach § 44 Abs. 1 und 3 ThürLMG zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie äußert sich auch in medienpolitischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Die Versammlung wahrt die Interessen der Allgemeinheit, sorgt für Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt des ihrer Zuständigkeit unterliegenden Programmangebotes und überwacht die Einhaltung der Programmgrundsätze.

(3) Ergänzend gelten die §§ 81 bis 93 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes.

b. Mitgliedschaft

§ 5

Zusammensetzung der Versammlung

(1) Die Versammlung besteht aus 24 Mitgliedern nach § 42 Abs. 1 S. 2, 3 und 4 ThürLMG sowie je einem Abgeordneten der im Landtag vertretenen Fraktionen (§ 42 Abs. 1 ThürLMG).

(2) Sind unter den Mitgliedern weniger als zehn Frauen, wählen die Mitglieder der Versammlung im Benehmen mit den Frauenorganisationen mit einfacher Mehrheit so viele weibliche Mitglieder hinzu, bis der Versammlung insgesamt zehn Frauen angehören (§ 42 Abs. 4 Satz 2 ThürLMG).

(3) Solange und soweit nicht alle Mitglieder in die Versammlung entsandt sind, verringert sich deren Mitgliederzahl entsprechend (§ 43 Abs. 2 ThürLMG).

§ 6

Entsendungsverfahren

(1) Die Entscheidung über die in die Versammlung zu entsendenden Mitglieder treffen die Landesverbände oder -vereinigungen der entsendeberechtigten Organisationen und Gruppen.

(2) Entsendungsberechtigte Verbände sind die für ganz Thüringen tätigen Spitzenorganisationen. Bei bundesweit tätigen Verbänden ist der jeweils für Thürin-

gen zuständige Landesverband entsendungsberechtigt. Bestehen für eine entsendungsberechtigte Gruppe mehrere Verbände, hat jeder Verband grundsätzlich eine Stimme bei der Wahl des in die Versammlung zu berufenden Mitglieds, es sei denn, es handelt sich um Verbände mit stark unterschiedlicher Bedeutung. Ein Verband hat gegenüber einem anderen Verband in der Regel eine stark überwiegende Bedeutung inne, wenn er die Mitgliederzahl des anderen Verbandes in Bezug auf das Gebiet des Freistaates Thüringen um das Doppelte übertrifft.

(3) Drei Monate vor Ablauf der Amtszeit fordert die TLM durch Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger und durch sonstige landesweite Bekanntmachung die entsendungsberechtigten Organisationen oder Gruppen auf, einen Vertreter für die neue Amtszeit zu entsenden und der TLM zu benennen (§ 42 Abs. 6 Satz 3 und 4 ThürLMG). Zur Entsendung der Vertreter des Landtages wendet sich die TLM an den Präsidenten des Landtages, zur Entsendung eines Vertreters der Landesregierung an die oberste Landesbehörde (§ 42 Abs. 6 Satz 5 ThürLMG).

(4) Die Benennung des in die Versammlung entsandten Mitglieds ist der TLM schriftlich anzuzeigen. Für die Benennung ist eine Frist festzusetzen. Diese endet spätestens vierzehn Tage vor der konstituierenden Sitzung. Gehören einer entsendungsberechtigten Gruppe mehrere Organisationen an, ist in der Mitteilung aufzuführen, welche Organisationen an der Benennung beteiligt waren und nach welchem Verfahren die Benennung erfolgt ist.

(5) Kann sich eine Organisation oder Gruppe nicht auf die zu entsendende Person (oder im Falle des § 42 Abs. 1 Satz 3 auf die zwei zu entsendenden Personen) einigen, können der TLM mehrere Kandidaten benannt werden. Kommt es nach nochmaliger Aufforderung mit Fristsetzung durch die TLM zu keiner Entsendung, wählt die Versammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aus den fristgerecht benannten Kandidaten den oder die Vertreter (§ 42 Abs. 3 Satz 3 ThürLMG).

(6) Die Benennung der zu entsendenden Person erfolgt für die gesamte Amtsperiode. Eine zeitliche Aufteilung des Mandats zwischen mehreren entsendungsberechtigten Organisationen oder Gruppen ist nur für jeweils die Hälfte der Amtszeit und mit Zustimmung der Versammlung zulässig.

(7) Die ordnungsgemäße Entsendung wird vom Vorsitzenden der Versammlung festgestellt (§ 42 Abs. 5 ThürLMG).

§ 6a

Verfahren zur Ergänzung der Versammlung

(1) Sind gemäß § 42 Abs. 4 Satz 2 ThürLMG ergänzend weibliche Versammlungsmitglieder zu wählen, nimmt die TLM schriftliche Wahlvorschläge entgegen. Zur Entgegennahme der Vorschläge setzt die TLM eine Frist, die spätestens vierzehn Tage vor der konstituierenden Sitzung der Versammlung endet.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die in § 42 Abs. 1 Satz 2 bis 5 ThürLMG genannten Organisationen und Verbände.

(3) Die TLM übermittelt die Liste der Wahlvorschläge an die Frauenorganisationen und stellt das Benehmen her (§ 42 Abs. 4 Satz 2 ThürLMG).

(4) Die TLM legt die Liste der Wahlvorschläge der Versammlung in der konstituierenden Sitzung vor. Haben die Frauenorganisationen im Rahmen der Herstellung des Benehmens eine Stellungnahme abgegeben, so legt die TLM die Stellungnahme der Versammlung vor.

§ 7 Amtsdauer

(1) Die Mitglieder werden für jeweils vier Jahre in die Versammlung entsandt. Die Amtszeit beginnt mit der ersten Sitzung der Versammlung (§ 42 Abs. 6 Satz 2 ThürLMG).

(2) Die Mitgliedschaft in der Versammlung endet durch

- a. Ablauf der Amtszeit,
- b. Niederlegung des Amtes,
- c. Eintritt oder Bekanntwerden von Ausschlussgründen (§ 42 Abs. 8 Satz 2 ThürLMG),
- d. Ausscheiden aus der entsendenden Organisation oder Gruppe (§ 42 Abs. 8 Satz 1 ThürLMG),
- e. Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
- f. Verlust der Befähigung zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes.

(3) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, unterrichtet der Vorsitzende die entsendende Organisation oder Gruppe vom Ausscheiden ihres Vertreters und fordert sie zur Benennung eines neuen Mitglieds für die restliche Amtsperiode der Versammlung auf.

§ 8 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig (§ 42 Abs. 7 Satz 2 ThürLMG).

(2) Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (§ 42 Abs. 7 Satz 1 ThürLMG). Sie dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen verfolgen, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Versammlungsglieder zu gefährden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorsitzenden unverzüglich Tatsachen anzuzeigen, durch die eine Mitgliedschaft gemäß § 7 Abs. 2 endet.

(4) Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung (§ 42 Abs. 7 Satz 2 ThürLMG).

(5) Die Mitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und die Erstattung der Fahrtkosten zu Sitzungen. Die Höhe der Pauschalentschädigung und des Sitzungsgeldes wird durch Versammlungsbeschluss festgelegt (§ 44 Abs. 1 Nr. 17 ThürLMG).

(6) Fahrten zu Sitzungen der Versammlung und der Ausschüsse sind genehmigte Dienstreisen. Sonstige Dienstreisen der Mitglieder sind beim Direktor zur schriftlichen Genehmigung durch den Vorsitzenden zu beantragen. Liegt das Reiseziel außerhalb von Thüringen, sind sie genehmigungsfähig, wenn sie der Wahrnehmung einer Aufgabe für die gesamte Versammlung oder eines Ausschusses dienen.

(7) Die Aufwendungen für genehmigte Dienstreisen mit Reisezielen außerhalb von Thüringen werden nach dem Thüringer Reisekostengesetz erstattet. Die Aufwendungen für sonstige genehmigte Dienstreisen in Thüringen sind durch die monatliche Aufwandsentschädigung abgegolten.

(8) Die Mitglieder haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die TLM bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, soweit diese nicht offenkundig keiner Geheimhaltung bedürfen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Versammlung fort (§ 42 Abs. 7 Satz 3 ThürLMG).

c. Vorsitz und Vorstand

§ 9

Vorsitz

(1) Der Vorsitzende vertritt die Versammlung. Er führt ihre Geschäfte und leitet ihre Sitzungen.

(2) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden handelt der von ihm beauftragte Stellvertreter.

(3) Zum Ende der Amtszeit ruft der Vorsitzende die konstituierende Sitzung der Versammlung der nächsten Amtszeit ein. Er führt die Geschäfte bis zur Bestellung eines neuen Vorsitzenden fort.

§ 10

Vorstand

(1) Der Versammlungsvorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden den Versammlungsvorstand (§ 43 Abs. 3 ThürLMG).

(2) Die Versammlung kann den Vorstand um bis zu zwei Mitglieder aus dem Kreis der Ausschussvorsitzenden erweitern (§ 43 Abs. 3 Satz 2 ThürLMG).

(3) Der Versammlungsvorstand überwacht die Geschäftsführung des Direktors und berichtet darüber der Versammlung. Die in § 44 Abs. 2 ThürLMG genannten Geschäfte des Direktors bedürfen der Zustimmung des Versammlungsvorstandes. In Eilfällen kann der Direktor die Zustimmung im schriftlichen Beschlussverfahren beantragen. Die Abstimmung im schriftlichen Beschlussverfahren setzt die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes zu diesem Verfahren voraus.

(4) Der Versammlungsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit (§ 43 Abs. 3 Satz 3 ThürLMG).

§ 11

Wahl des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter

(1) Die Versammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter (§ 43 Abs. 3 Satz 1 ThürLMG). Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

(2) Gewählt ist, wer die höchste Stimmenanzahl erhält, sofern er die Mehrheit der Stimmen der Versammlungsmitglieder (absolute Mehrheit) auf sich vereint. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahldurchgang statt.

(3) Gültig sind alle abgegebenen Stimmzettel mit Namen vorgeschlagener oder nicht vorgeschlagener Mitglieder. Ungültig sind Stimmzettel mit Zusätzen, leere Stimmzettel sowie Stimmzettel, die den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Sie sind jedoch im Protokoll festzuhalten.

(4) Das Nähere regelt die Geschäfts- und Wahlordnung der TLM (§ 27).

d. Sitzungen

§ 12

Einberufung der Versammlung

(1) Die Versammlung tritt mindestens einmal im Vierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Er bestimmt Ort und Zeit der Sitzung, sofern die Versammlung dazu keinen Beschluss gefasst hat. Virtuelle Versammlungen (Videokonferenzen) sind zulässig.

(2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Versammlung, des Versammlungsvorstandes, des Vorsitzenden oder des Direktors ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Der Antrag muss die Beratungsgegenstände bezeichnen. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung ist auf die beantragten Beratungsgegenstände beschränkt.

§ 13

Form der Einladung

(1) Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden schriftlich zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung hat den Ort, den Tag, den Beginn der Sitzung sowie die Tagesordnung zu bezeichnen. Soll eine virtuelle Sitzung durchgeführt werden, ist dies anzugeben.

(2) Zwischen der Einladung zu einer ordentlichen Sitzung und dem Sitzungstermin ist eine Frist von fünfzehn Tagen zu wahren. Wurde die Sitzung bereits in einer vorhergehenden Versammlung terminiert, soll diese Frist ebenfalls eingehalten werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Einladung.

(3) Die Einladung zu einer außerordentlichen Sitzung muss spätestens am sechsten Tag vor der Sitzung abgesandt sein. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden, auf die in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist. Ausnahmsweise kann die Einladung auch mündlich oder fernmündlich erfolgen.

(4) Die oberste Landesbehörde (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 ThürLMG) erhält einen Abdruck des Einladungsschreibens.

§ 14

Tagesordnung und Sitzungsvorbereitung

(1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Sie enthält für jede Sitzung den Tätigkeitsbericht des Direktors und die Berichte der Ausschussvorsitzenden.

(2) Jedes Mitglied und der Direktor können beim Vorsitzenden schriftlich die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung beantragen. Der Vorsitzende hat solchen Anträgen stattzugeben, wenn sie mindestens sechs Arbeitstage vor dem Sitzungstag bei der TLM eingegangen sind. Die Anträge sind den Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann die Tagesordnung auch noch zu Sitzungsbeginn erweitert werden.

(3) Die zur Behandlung der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern und der obersten Landesbehörde rechtzeitig zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Ergänzend werden die Unterlagen im Intranet der TLM zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Vorbereitung der Versammlungssitzung findet am Sitzungstag eine Sitzung des Versammlungsvorstandes statt. Die Vorbereitung erfolgt anhand der Tagesordnung.

§ 15

Sitzungsteilnahme

(1) Ist ein Mitglied daran gehindert, an der geladenen Sitzung teilzunehmen, ist die Verhinderung dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Die Sitzungsteilnahme wird durch die Unterschrift in der Anwesenheitsliste festgestellt. Sie kann auch aus der Sitzungsniederschrift hervorgehen. Bei einer virtuellen Sitzung gelten Mitglieder als anwesend, wenn sie der Sitzung mit Mikrofon oder Kamera beigetreten und vom Vorsitzenden identifiziert worden sind.

(2) Der Direktor nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann der Direktor einzelne Mitarbeiter der TLM zu den Beratungen hinzuziehen. Er ist den Mitgliedern in allen Angelegenheiten auskunftspflichtig, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Er hat das Recht, Anträge zu stellen. Mit Zustimmung der Versammlung können auch andere Personen zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzugezogen werden.

(3) Die in der Sitzung anwesenden Vertreter der obersten Landesbehörde sind auf Verlangen jederzeit zu hören (§ 52 Abs. 2 Satz 2 ThürLMG). Bei einer virtuellen Sitzung gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er ist für die Ordnung verantwortlich und übt das Hausrecht aus.
- (2) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Danach folgen die Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung und die Feststellung der endgültigen Tagesordnung.
- (3) Der Vorsitzende schließt einen Tagesordnungspunkt mit dem Antrag einer Beschlussfassung oder mit einer Zusammenfassung des Beratungsergebnisses ab.
- (4) Die Sitzungen der Versammlung und der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist die Beratung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vom Vorsitzenden für vertraulich zu erklären. Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass Gesprächsinhalte der Sitzung nicht von Dritten wahrgenommen werden

§ 17

Vorbereitung der Beratungsgegenstände durch Ausschüsse

- (1) Beratungsgegenstände, die wegen ihres Sachverhaltes, ihrer Bedeutung, ihrer Schwierigkeit oder ihrer Auswirkungen einer umfassenden Behandlung bedürfen, sind zur Vorbereitung der Entscheidung der Versammlung in dem jeweils zuständigen Ausschuss zu behandeln, sofern nicht wegen der Dringlichkeit eine direkte Befassung der Versammlung erforderlich ist.
- (2) Erfolgt die Überweisung eines Beratungsgegenstandes an mehrere Ausschüsse, ist der Ausschuss federführend, der die größere Sachnähe zum Beratungsgegenstand hat. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.
- (3) Der beauftragte Ausschuss schließt die Beratung eines Beschlusspunktes mit einer Beschlussempfehlung an die Versammlung ab. Der Vorsitzende des Ausschusses legt die Beschlussempfehlung der Versammlung zur Annahme vor und begründet sie in der Sitzung der Versammlung. Bei der Behandlung eines Beratungsgegenstandes durch mehrere Ausschüsse obliegt diese Aufgabe dem Vorsitzenden des federführenden Ausschusses.

§ 18

Beschlussfassung

- (1) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (§ 43 Abs. 1 ThürLMG), soweit gesetzlich (§ 44 Abs. 2 Nr. 3, § 45 Abs. 1 Satz 3, § 46 Abs. 1 Satz 1, § 46 Abs. 4 ThürLMG) oder durch diese Satzung nicht andere Mehrheiten gelten. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Sie sind jedoch im Protokoll festzuhalten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist (§ 43 Abs. 1 Satz 2 ThürLMG). Während einer Sitzung be-

steht die Beschlussfähigkeit solange fort, bis sie vor einer Abstimmung oder einer Wahl von einem Mitglied bezweifelt wird. In diesem Fall hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen.

(3) Besteht keine Beschlussfähigkeit, schließt der Vorsitzende die Versammlung, sofern noch weitere beschlussnotwendige Tagesordnungspunkte unerledigt sind. Er lädt die Mitglieder ein weiteres Mal zu den nicht erledigten Beratungsgegenständen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass in der erneuten Sitzung die Versammlung auch dann beschlussfähig ist, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (§ 43 Abs. 1 Satz 3 ThürLMG).

(4) Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die in der spätestens zum Sitzungsbeginn beschlossenen Tagesordnung enthalten sind.

(5) Anträge auf Änderung der zu einem Tagesordnungspunkt in einer Vorlage enthaltenen Beschlussempfehlung sind grundsätzlich schriftlich und so rechtzeitig zu stellen, dass sie den Mitgliedern der Versammlung noch vor Sitzungsbeginn übermittelt werden können. Ergeben sich Änderungsanträge aus dem Verlauf der Sitzung, die nicht schon aufgrund der Vorlage hätten eingebracht werden können, kann ein Änderungsantrag auch zur Niederschrift gestellt werden.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich und außer der Reihe gestellt werden. Sie bedürfen keiner Begründung.

§ 19

Abstimmung

(1) Vor der Abstimmung verliest der Vorsitzende die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses. Ergibt sich die Formulierung aus einer Vorlage, kann der Vorsitzende auf eine Verlesung verzichten, insbesondere bei umfänglichen Beschlussvorschlägen.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird unmittelbar und in der Regel ohne Aussprache in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Antrag auf Einhaltung der Geschäftsordnung,
2. Antrag auf Unterbrechung, Vertagung oder Schließung der Sitzung,
3. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder Verweisung an einen Ausschuss,
4. Antrag auf Begrenzung oder Schluss der Aussprache.

(3) Über Anträge zur Sache wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Bei unterschiedlich weitgehenden Änderungsanträgen wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Danach folgen die weiteren Anträge in der Reihenfolge des Änderungsumfangs. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet der Vorsitzende.
2. Über mehrere unterschiedliche Änderungsanträge wird in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt.
3. Abstimmung über den ursprünglichen Beschlussvorschlag (Hauptantrag).

(4) In Einzelfällen kann im Umlaufverfahren abgestimmt werden.

(5) Bei virtuellen Sitzungen kann insbesondere durch Handheben, Nutzen eines digitalen Abstimmungstools, Abfrage der abstimmungsberechtigten Sit-

zungsteilnehmenden oder auf Beschluss auch durch nachgelagertes Umlaufverfahren abgestimmt werden.

§ 20

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Versammlung ist eine vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Sie muss mindestens enthalten:

1. Ort, Tag und Dauer der Sitzung,
2. Namen der Sitzungsteilnehmer,
3. Tagesordnung,
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. behandelte Beratungsgegenstände,
6. Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse,
7. Wahlen mit Abstimmungsergebnissen.

Die Niederschrift soll zudem den wesentlichen Gang der Beratungen wiedergeben.

(2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern und dem Direktor zuzuleiten sowie der Versammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Jedes Mitglied und die oberste Landesbehörde erhalten einen Abdruck der genehmigten Niederschrift.

e. Ausschüsse

§ 21

Bildung der Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen setzt die Versammlung folgende ständige Ausschüsse (§ 45 Abs. 1 Satz 1 ThürLMG) ein:

1. Programm- und Jugendschutzausschuss,
2. Haushaltsausschuss,
3. Rechtsausschuss,
4. Technikausschuss
5. Ausschuss für Bürgermedien und Medienbildung.

(2) Die Versammlung kann weitere selbständige für dauernde und nichtselbständige Ausschüsse für vorübergehende Aufgaben einsetzen.

(3) Die Versammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit die Mitglieder der Ausschüsse und den jeweiligen Vorsitzenden mit der Mehrheit der Versammlungsmitglieder (absolute Mehrheit, § 45 Abs. 1 Satz 3 ThürLMG). Die Ausschüsse wählen den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Ausschuss für Programm und Jugendschutz sowie der Ausschuss für Bürgermedien und Medienbildung bestehen aus jeweils mindestens sechs Mitgliedern, der Haushaltsausschuss, der Rechtsausschuss und der Technikausschuss aus jeweils mindestens fünf Mitgliedern. Mit Zustimmung der Versammlung kann die Zugehörigkeit zu einem Ausschuss gewechselt werden.

(5) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Geschäfts- und Wahlordnung der TLM (§ 27).

(6) Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und übergreifenden Vorgängen können mehrere Ausschüsse gemeinsam beraten. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des federführenden Ausschusses. Die Beschlussfassung erfolgt getrennt. Der mitberatende Ausschuss stimmt zuerst ab.

§ 22

Ausschusssitzungen

(1) Für die Einberufung und die Durchführung der Ausschusssitzungen gelten die Regeln für die Sitzungen der Versammlung entsprechend. Die Einladung ergeht an die Ausschussmitglieder, nachrichtlich an die übrigen Mitglieder der Versammlung und die oberste Landesbehörde.

(2) Vor Beginn einer Ausschusssitzung soll der Ablauf zwischen dem Vorsitzenden und dem Direktor anhand der Tagesordnung vorbesprochen werden.

(3) Jedes Mitglied der Versammlung kann an der Sitzung eines Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten der Versammlung über ihre Tätigkeit durch Übersendung der Niederschrift und einen mündlichen Bericht in der nächsten Sitzung der Versammlung.

(5) Die in der Sitzung anwesenden Vertreter der obersten Landesbehörde sind auf Verlangen jederzeit zu hören (§ 52 Abs. 2 Satz 2 ThürLMG).

2. Direktor

§ 23

Stellung und Aufgabe

(1) Der Direktor nimmt die Aufgaben der TLM wahr, soweit sie nicht der Versammlung zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere die in § 48 Abs. 2 ThürLMG erwähnten Aufgaben. Er vertritt die TLM gerichtlich und außergerichtlich (§ 48 Abs. 1 Satz 2 ThürLMG). Im Falle seiner Verhinderung handelt der von ihm bestellte Vertreter. Der Direktor ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der TLM.

(2) Der Direktor wird von der Versammlung mit der Mehrheit der Mitglieder (absolute Mehrheit) nach Ausschreibung der zu besetzenden Stelle für die Dauer von sechs Jahren gewählt (§ 46 Abs. 1 Satz 1 ThürLMG). Der Vorstand legt den Text der Ausschreibung und die Publikationen fest, in denen die Ausschreibung veröffentlicht werden soll und unterrichtet darüber vorab die Versammlung. Er sichtet und bewertet die eingegangenen Bewerbungen und wählt daraus die ge-

eignetsten Personen zur Anhörung und Entscheidung durch die Versammlung aus.

(3) Werden nach der Wahl des Direktors Tatsachen bekannt, die ein Hinderungsgrund für seine Wahl gewesen wären (§ 47 ThürLMG), hat der Vorsitzende den Dienstvertrag mit dem Direktor mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Treten solche Tatsachen nachträglich ein, ist die Kündigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Tatsachen auszusprechen. Der Direktor ist verpflichtet, den Vorsitzenden bei Eintritt oder Anbahnung einer der in § 47 ThürLMG genannten Tatsachen umgehend zu informieren.

(4) Der Direktor kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung abberufen werden (qualifizierte Mehrheit, § 46 Abs. 4 ThürLMG). Der Antrag auf Abberufung ist schriftlich zu begründen. Vor der Abstimmung ist dem Direktor Gelegenheit zur Äußerung vor der Versammlung zu geben. Nach der Abberufung ist der Stellvertreter amtierender Direktor.

III. Haushalts- und Rechnungswesen

§ 24

Haushaltsführung

(1) Die TLM ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung verpflichtet (§ 51 Abs. 1 ThürLMG).

(2) Die Versammlung verabschiedet den jährlichen Haushaltsplan und den Jahresabschluss. Sie stellt den Finanzplan auf und erteilt dem Direktor Entlastung (§ 44 Abs. 1 Nr. 5 ThürLMG).

(3) Die Haushaltsführung richtet sich nach der Thüringer Landeshaushaltsordnung.

§ 25

Haushalts- und Finanzplan

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Direktor stellt rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres den Haushaltsplan einschließlich Stellenplan und Finanzplan auf und leitet ihn dem Haushaltsausschuss zur Beratung zu. Er legt den von der Versammlung verabschiedeten Haushaltsplan der obersten Landesbehörde zur Genehmigung vor.

(3) Der Haushaltsplan kann die Bildung von angemessenen Rücklagen vorsehen, soweit und solange dies zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung für bestimmte Maßnahmen erforderlich ist, die nicht aus Mitteln eines Haushaltsjahres finanziert werden können (§ 51 Abs. 4 ThürLMG). Grund, Ansammlungshöhe und -zeitraum jeder Rücklage sind im Haushaltsplan anzugeben. Die Rücklagen sind bis zu ihrer Verwendung sicher anzulegen. Erträge aus der Anlage fließen der Rücklage zu. Entnahmen aus der Rücklage sind nur zur Deckung solcher Ausgaben zulässig, für welche die Rücklage bestimmt ist.

(4) Ein Nachtragshaushalt ist aufzustellen, wenn die Einnahmen erheblich hinter den Ansätzen zurückbleiben oder über- und außerplanmäßige Ausgaben in erheb-

lichem Umfang geleistet werden müssen und dadurch der Haushaltsausgleich gefährdet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Versammlung (§ 44 Abs. 3 Nr. 3 ThürLMG).

(5) Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der von der Versammlung für dieses Jahr verabschiedete Haushaltsplan mangels Genehmigung noch nicht wirksam, ist der Direktor ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, die notwendig sind, um rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen, die Funktionsfähigkeit der TLM bei der Aufgabenerfüllung zu gewährleisten sowie Maßnahmen auszuführen, die bereits im Haushaltsplan des Vorjahres beschlossen waren.

§ 26

Jahresabschluss und Entlastung

(1) Nach Abschluss des Haushaltsjahres stellt der Direktor den Jahresabschluss auf (§ 48 Abs. 2 Nr. 3 ThürLMG). Er legt ihn der Versammlung in der vom Haushaltsausschuss beschlossenen Fassung bis spätestens Ende des ersten Halbjahres zur Verabschiedung und zur Entlastung vor (§ 44 Abs. 1 Nr. 5 ThürLMG). Auf Beschluss der Versammlung ist der Jahresabschluss zuvor von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Versammlung bestimmt den Jahresabschlussprüfer auf der Grundlage eines Vorschlages des Haushaltsausschusses.

(2) Die Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung richtet sich nach der Thüringer Landeshaushaltsordnung (§ 51 Abs. 1 Satz 2 ThürLMG).

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Geschäfts- und Wahlordnung

Weitergehende Regelungen zum Sitzungsablauf, zum Umlaufverfahren, zu Wahlen und zur Aufteilung der Zuständigkeit der Ausschüsse trifft die Versammlung in einer Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 27a

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 28

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.